Motion Blumer-Gossau/Boesch-St.Gallen (34 Mitunterzeichnende): «Agglomerationsgesetz für den Kanton St.Gallen

Nachdem mit der neuen Kantonsverfassung die Bezirke aufgehoben worden sind, bestehen neben den Gemeinden keine demokratisch legitimierte Organisationseinheiten mehr (mit Ausnahme der Gerichtskreise). Den Regionalplanungsgruppen und Zweckverbänden fehlt die entsprechende Legitimation und Kompetenz.

Die Probleme vor allem im Verkehrs-, Kultur- und Sozialbereich machen an der Gemeindegrenze nicht halt. Viele einwohnerstarke Gemeinden und die Städte haben Mühe, ihre Aufgaben alleine zu lösen. Die Menschen leben und arbeiten nicht mehr in einem engen Umfeld, sondern bewegen sich als Pendler bzw. Pendlerinnen, Konsumentinnen bzw. Kosumenten, Erholungssuchende weit über die Gemeindegrenzen hinaus. Diese fortschreitende räumliche Verflechtung macht eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit nötig. Vor allem rund um die städtischen Zentren bilden sich neue funktionale Einheiten, die Agglomerationen, die zur Problemlösung geeignet sind.

In Art. 50 Abs. 3 der neuen BV wird die besondere Stellung der Städte und Agglomerationen hervorgehoben. Der Bundesrat hat die Problematik der Städte erkannt und einen Bericht zur ‹Agglomerationspolitik des Bundes› erstellen lassen. Darin werden Strategien entwickelt und konkrete Massnahmen vorgeschlagen. Die Kompetenzen des Bundes sind jedoch beschränkt, da er je nach Sachgebiet nur indirekt auf die Kantone und Gemeinden einwirken kann. Eine Weiterführung der Agglomerationspolitik auf kantonaler Ebene ist daher erforderlich.

Mit Art. 96 ff. der neuen KV wird die Zusammenarbeit der Gemeinden gefördert und gefordert. Eine lose Zusammenarbeit der Gemeinden mag in bestimmten Bereichen Sinn machen, zur Lösung der Probleme der Agglomerationen sind jedoch eine übergeordnete Sicht und festere Strukturen erforderlich. Ein kantonales Agglomerationsgesetz kann diesen Zweck erfüllen. Im Gesetz werden die Agglomerationen definiert und die Kompetenzen und Rechte geregelt. Ähnlich dem Gemeindegesetz gibt der Kanton die erforderlichen Rahmenbedingungen, überlässt dann aber die konkrete Ausgestaltung dem jeweiligen Agglomerationsverband.

Mit einem Agglomerationsgesetz wird kein Neuland betreten. Der Kanton Freiburg kennt ein solches Gesetz bereits seit 1997. Somit kann auf Bestehendem aufgebaut und können Erfahrungen eingebaut werden.

‹Die Frage nach der Lebensqualität in unserem Land ist heute eine Frage nach der Qualität unserer Städte als Orte des Wohnens, des Arbeitens und der Freizeit. Die Erhaltung und die Verbesserung der Lebensqualität für die Wohnbevölkerung, aber auch der Standortqualität für die Wirtschaft sind deshalb vorrangige Ziele der Agglomerationspolitik des Bundes› (Zeitschrift Schweizerischer Städteverband, Information,1/02). Diese Ziele müssen auf kantonaler Ebene weitergeführt und vertieft werden.

Die Regierung wird eingeladen, dem Grossen Rat eine Gesetzesvorlage zu unterbreiten, die Agglomeration definiert, Zusammenarbeit der Gemeinden innerhalb der Agglomeration fördert und der Agglomeration öffentlich-rechtliche, demokratische Strukturen verleiht.»

19. Februar 2002

Blumer-Gossau
Boesch-St.Gallen

Ackermann-Fontnas, Aggeler-Sargans, Antenen-St.Gallen, Bachmann-St.Gallen, Beeler-Ebnat-Kappel, Bergamin Strotz-Wil, Bernhardsgrütter-Jona, Bruderer-St.Gallen, Brunner-St.Gallen, Büeler-Flawil, Cozzio-St.Gallen, Denoth-St.Gallen, Eberhard-St.Gallen, Engeler-St.Gallen, Fässler-St.Gallen, Federer-St.Gallen, Friedl-St.Gallen, Fuchs-Rorschach, Gemperle-Goldach, Germann-Schwarzenbach, Graf Frei-Diepoldsau, Hansjakob-St.Gallen, Hartmann-Flawil, Höchner-Rheineck, Jans-St.Gallen, Keller-Grabs, Linder-Jona, Möckli-Rorschach, Pellizzari-Lichtensteig, Renner-Engelburg, Schmid-Diepoldsau, Surber-Kronbühl, Trümpler-Sevelen, Widmer-Wil